

Bekanntmachung des Fachdienstes Abfall und Immissionsschutz

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Stadtwerke Meiningen GmbH –

Die Stadtwerke Meiningen GmbH, Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen stellte bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für die Feststellung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch die Verbrennung von Gasen der öffentlichen Gasversorgung (Erdgas) mit einer max. installierten FWL von 9,8 MW (je 4,9 MW je BHKW) einschließlich eines zugehörigen Gaskessels mit einer max. installierten Feuerungswärmeleistung (FWL) von 7,8 MW (iKWK-Anlage) nach den Nummern 1.2.3.2 (V) am Standort Ernststraße 20 in Meiningen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der iKWK-Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, für welches nach Nr. 1.3.2.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht zu erfolgen hat. Die Antragstellerin hat einen Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG gestellt, daher war zu prüfen, ob dem Vorhaben von vornherein unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen und für den festzustellenden Teil war die standortbezogene UV-Vorprüfung dahingehend durchzuführen, ob durch das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen entstehen können.

Die geplante iKWK-Anlage besteht aus:

- 2 BHKW mit Magergasmotor mit einer FWL_{max} von je 4,9 MW
- 1 Spitzenlast-Erdgaskessel mit einer FWL_{max} von 7,8 MW
- 1 Power-to-Heat-Anlage mit einer elektrischen Leistung von 4 MW
- 1 dreizügiger Abgaskamin (E01) mit einer Gesamthöhe von 25,50 m ü. GOK und
- 3 Pufferspeicher mit einem Volumen von je 260 m³
- sowie als Nebeneinrichtungen Tischkühler, Frisch- und Altöllager, Harnstoffsystem

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG wird bekanntgegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass durch die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen werden und somit keine UVP-Pflicht besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Abfall und Immissionsschutz, Obertshäuser Platz 1 in 98617 Meiningen zugänglich.

Bache

Fachdienstleiter Abfall und Immissionsschutz

Meiningen, den 21.05.2025